

**Satzung**

**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a.M.**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a.M. am 29.01.1998 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a.M. in der Neufassung vom 20.02.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.04.1997, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefaßt:

„ (1) Der Magistrat besteht aus dem / der Bürgermeister/in, dem / der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten, einem / einer weiteren hauptamtlichen Beigeordneten und sechs ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der / Die Bürgermeister/in führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin, der / die Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister / Bürgermeisterin. Soweit ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r mit dem Finanzwesen betraut ist, führt er / sie gegebenenfalls zusätzlich die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer / Stadtkämmerin.

Die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat / Stadträtin. „

**Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a.M. tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach a.M., den **11. Feb. 1998**  
Der Magistrat der Stadt Offenbach a.M.  
- Dezernat I -

  
Grandke  
Oberbürgermeister